

# Rechtsanwältin Astrid Nolte

## Allgemeine Erläuterungen zum Mandatsverhältnis/ Hinweise nach der BRAO (Bundesrechtsanwaltsordnung)

---

- der/die Auftraggeber/in genannt -

wird im Rahmen der Beauftragung von Frau Rechtsanwältin Astrid Nolte

- nachstehend der Rechtsanwalt genannt -

auf Folgendes hingewiesen:

### **Belehrung gem. § 49b Abs. 5 BRAO**

Ich bin vor Übernahme des Auftrags von dem Rechtsanwalt darauf hingewiesen worden, dass sich die Gebühren gem. § 49b Abs. 5 BRAO nach einem Gegenstandswert richten und gesetzliche Gebühren nach dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz entstehen.

Ich bin ferner vor Übernahme des Auftrags darauf hingewiesen worden, dass zu Beginn des Auftragsverhältnisses der Gegenstandswert nur geschätzt werden kann. Eine zutreffende Bestimmung des Gegenstandswertes kann erst nach Abschluss der Angelegenheit bei Fälligkeit der Gebühren erfolgen. Des Weiteren bin ich darauf hingewiesen worden, dass grundsätzlich zumindest im gerichtlichen Verfahren jeder Anwalt verpflichtet ist, die gesetzlichen Gebühren zu berechnen, sodass eine eventuell unzutreffend mitgeteilte Höhe des Gegenstandswertes bei Einschaltung eines anderen Rechtsanwaltes nicht zu einer niedrigeren Gebührenhöhe geführt hätte.

### **Belehrung über die Möglichkeit der Gewährung von Prozesskostenhilfe**

Ich bin von dem Rechtsanwalt über die Voraussetzungen und Folgen der Bewilligung von Prozesskostenhilfe im gerichtlichen Verfahren belehrt worden. Ich wurde darüber belehrt, dass in vor- und außergerichtlichen Angelegenheiten Prozesskostenhilfe nicht möglich ist und dass im Prozesskostenhilfebewilligungsverfahren die Möglichkeit der Gewährung von Prozesskostenhilfe nie gegeben ist. Ich bin ferner darüber belehrt worden, dass die bewilligte Prozesskostenhilfe mich im Unterliegensfalle nicht vom Kostenerstattungsanspruch der Gegenseite befreit.

# Rechtsanwältin Astrid Nolte

## **Belehrung über die Möglichkeit der Gewährung von Beratungshilfe**

Ich bin von dem Rechtsanwalt über die Voraussetzungen und Folgen der Bewilligung von Beratungshilfe im vor- und außergerichtlichen Verfahren belehrt worden, insbesondere bin ich vom Rechtsanwalt darüber belehrt worden, dass gemäß § 6 Abs. 2 des Gesetzes über Rechtsberatung und Vertretung für Bürger mit geringem Einkommen (Beratungshilfegesetz) normiert ist, dass wenn ich mich als Rechtssuchender wegen Beratungshilfe unmittelbar an den Rechtsanwalt wende und nicht zuvor beim zuständigen Amtsgericht einen Beratungshilfeschein erwirke, der Antrag auf Bewilligung der Beratungshilfe nachträglich gestellt werden kann. Der Rechtsanwalt hat mich ausdrücklich darüber aufgeklärt, dass in diesem Fall der Antrag spätestens vier Wochen nach Beginn der Beratungshilfetätigkeit zu stellen ist, ich als Rechtssuchender daher verpflichtet bin, binnen vier Wochen dem Rechtsanwalt sämtliche für die Beantragung der Beratungshilfe notwendigen Unterlagen eigenständig und ohne weitere Aufforderung zukommen zu lassen, damit der Rechtsanwalt seine Tätigkeit über Beratungshilfe abrechnen kann.

Sollte wegen eines Verschuldens meiner Person oder das Nichteinreichen notwendiger Unterlagen, die sich aus dem Merkblatt über die Ausfüllung von Beratungshilfeanträgen ergeben, eine Verzögerung entstehen der Gestalt, dass der Antrag auf nachträgliche Bewilligung der Beratungshilfe abgelehnt wird, bin ich darüber aufgeklärt worden, dass der Rechtsanwalt dann seine Vergütungsansprüche nach RVG mir gegenüber abrechnen kann. Ich bin insofern Kostenschuldner weil ich Auftraggeber bin.

## **Belehrung über Rechtsschutzversicherung**

Ich bin von dem Rechtsanwalt darüber belehrt worden, dass erst nach Erteilung der sog. Kostendeckungszusage durch die Rechtsschutzversicherung feststeht, ob – und in welcher Höhe – eine Rechtsschutzversicherung Zahlung leisten wird. Ich bin ferner darüber belehrt worden, dass die Rechtsschutzversicherung an meiner Stelle die Vergütung zahlt. Ich bin darüber belehrt worden, dass für den Fall, dass die Rechtsschutzversicherung die Vergütung nicht zahlt, der Vergütungsanspruch von mir zu begleichen ist. Ich bin ferner darüber belehrt worden, dass der Rechtsanwalt bei Auseinandersetzungen mit meiner Rechtsschutzversicherung einen Vergütungsanspruch hat, der sich gegen mich als Auftraggeber richtet. Dieser Vergütungsanspruch wird nicht von der Rechtsschutzversicherung erstattet.

Des Weiteren bin ich darüber belehrt worden, dass das Einholen der Deckungszusage durch den Anwalt, wenn ich das nicht selbst als Versicherungsnehmer mache, eine eigene Angelegenheit darstellt, die dafür angefallenen Rechtsanwaltskosten sind von dem/der Auftraggeber/in zu erstatten. Diese Geschäftsgebühr berechnet sich aus dem Gegenstandswert der Angelegenheit und wird in Höhe von 1,3 gemäß §§ 13, 14 RVG, Nr. 2300 VV RVG abgerechnet.

# Rechtsanwältin Astrid Nolte

## **Belehrung bei Vertragsgestaltung**

Ich bin von dem Rechtsanwalt darüber belehrt worden, dass für bestimmte Verträge (Willenserklärungen) die Formvorschrift der notariellen Beurkundung zu wahren ist. Der Rechtsanwalt hat mich ferner darauf hingewiesen, dass für eine notarielle Beurkundung Notarkosten entstehen, die nicht auf die Anwaltsvergütung angerechnet werden.

## **Belehrung bei Auseinanderfallen von Kanzleisitz und Gerichtsort**

Ich bin von dem Rechtsanwalt darüber belehrt worden, dass für den Fall, dass der Gerichtsort und der Kanzleisitz sich an verschiedenen Orten befinden, auf alle Fälle Mehrkosten entstehen, die in der Regel nicht von der Gegenseite getragen werden müssen. Es handelt sich entweder um:

- Reisekosten nebst Abwesenheitsgeldern der Rechtsanwälte,
- oder um die Vergütung für die Hinzuziehung eines weiteren Rechtsanwalts (Verkehrsanwalt oder Unterbevollmächtigter).

Ich bin gleichzeitig darüber belehrt worden, dass in der Regel die Rechtsschutzversicherung nur die Kosten für die Hinzuziehung eines Rechtsanwalts erstattet.

## **Belehrung über das Kostenrisiko bei Forderungseinzug**

Ich bin von dem Rechtsanwalt darüber belehrt worden, dass für den Einzug einer Forderung eine Vergütung entsteht. Bei niedrigen Forderungen ist der Vergütungsanspruch des Rechtsanwalts oft höher als der Anspruch selbst. Eine Beitreibungsgarantie im Rahmen der Zwangsvollstreckung kann nicht übernommen werden. Ist der Schuldner insolvent – oder wird er es im Laufe des Verfahrens – ist nicht mit einer Realisierbarkeit der Forderung sowie der Anwaltsvergütung zu rechnen. Sowohl die Zwangsvollstreckung wegen der Hauptforderung als auch die Zwangsvollstreckung wegen des Kostenerstattungsanspruchs kann erfolglos sein mit der Folge, dass der Auftraggeber nicht nur die titulierte Forderung nicht erhält, sondern ihm gegebenenfalls zusätzlich noch Anwalts- und Gerichtskosten entstanden sind.